

RS OGH 1998/5/26 4Ob136/98y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1998

Norm

ABGB §785

Rechtssatz

Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß der Gesetzgeber keine umfassende Sicherung des Pflichtteiles und keinen völligen Ausgleich zwischen den Pflichtteilsberechtigten beabsichtigt habe (so JBl 1994, 822). Ihm stehen als - im Zeitpunkt des Erbfalles konkret pflichtteilsberechtigtem - Sohn des Erblassers, der dessen Vermögen geschenkt erhalten hat, mit den Kindern seiner vorverstorbenen (Halb-)Schwester zwei weitere Pflichtteilsberechtigte gegenüber, die leer ausgegangen sind; das ist genau jene Sachlage, für die der Gesetzgeber einen Ausgleich für notwendig erachtet hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 136/98y

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 136/98y

Veröff: SZ 71/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110038

Dokumentnummer

JJR_19980526_OGH0002_0040OB00136_98Y0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at